

Anhang 1

zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Abgaben Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Reinsbüttel -

I. Beiträge

Der WVND erhebt gem. der §§ 15 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 16 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoszahl ergibt.

Der Beitragssatz beträgt 7,43 €/m²

II. Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

III. Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

1. Zentrale Abwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Abwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Schmutzwasserhausanschluss und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Grundgebühr beträgt je Schmutzwasserhausanschluss 120,00 €/Jahr
Die mengenabhängige Gebühr beträgt 3,60 €/m³

2. Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser

Die Gebühr für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser gemäß § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt

für die Genehmigung pauschal 150,00 €
für die Überwachung der Anlage je Stunde 35,00 €

IV. Nebenleistungen

1. Gebühr für die Prüfung der Anträge und Abnahme der Anschlüsse

Die Gebühr für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal 50,00 €

Die Gebühr für die Abnahme des Anschlusses an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal 150,00 €

2. Messeinrichtung und Kosten für die Ermittlung absetzbarer Wassermengen

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, sind durch Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Dabei wird der Zähler fest in der Leitung installiert, die zur Außenzapfstelle führt.

Es ist nicht zulässig, auf einen Außenwasserhahn einen Zähler aufzusetzen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einbau direkt unter einem Wasserhahn. Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.

Hierzu ist die Trinkwasser-Installation gem. § 12 Abs. 2 AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen entsprechend vorzubereiten und dem WVND die Fertigmeldung anzuzeigen.

Der Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch den Wasserverband Norderdithmarschen. Dieser wird nach Ablauf der Eichfrist, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Hauptzähler vom Wasserverband Norderdithmarschen gewechselt.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist dem Wasserverband Norderdithmarschen jährlich mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

Die Gebühr für den Einbau des Nebenzählers durch die Mitarbeiter des WV Norderdithmarschen beträgt

| | | |
|----------|-------|---|
| pauschal | 75,00 | € |
|----------|-------|---|

Für die Verwaltung des Nebenzählers beträgt die Gebühr monatlich bei einem Nebenzähler der Größe

| | | |
|--------|------|---|
| Qn 1,5 | 1,00 | € |
|--------|------|---|

Nebenzähler im Bestand der Kundenanlage sind nach Ablauf der Eichfrist ebenfalls kostenpflichtig durch den Wasserverband Norderdithmarschen auszutauschen und unterliegen danach der o.g. Gebühr für die Verwaltung des Nebenzählers.

| | | |
|--|-------|---|
| Die einmalige Austauschgebühr beträgt pauschal | 75,00 | € |
|--|-------|---|